

SERVICES INDUSTRIELS  
DE LA  
VILLE DE NEUCHÂTEL



LM/GB.

OBTELEGRAPHENDIREKTION  
Neuchâtel, le 29 novembre 1929.  
\* 30.NOV.1929 \*  
No. 341.1072

SERVICE DE L'ÉLECTRICITÉ

TÉLÉPHONES :

Administration générale 5.48  
Service des Eaux et du Gaz 1.26  
Service de l'Electricité 5.91

Compte de chèques postaux IV.214

OBJET : No. 3411040.

Messieurs,

Nous sommes en possession de votre lettre du 22 crt. relative à nos essais de télé mécanique.

Il ne s'agit pas, dans le cas particulier, d'une application de télécommunication permettant, comme le disent les prescriptions fédérales, " de transmettre ou de recevoir des signaux, des sons ou des images, etc.etc. " mais bien d'une application nouvelle de télé mécanique non prévue dans les dites prescriptions.

Les étincelles engendrées par le poste émetteur placé sur l'auto ne sont pas capables de brouiller la réception de la radiodiffusion, la portée de telles étincelles est trop courte, leur durée est d'une fraction de seconde.

Si de telles étincelles devaient gêner à la radiodiffusion, il en serait pire des étincelles, certainement plus fortes et plus fréquentes, produites dans tous les laboratoires de physique pour les expériences devant les élèves, des appareils radiographiques des hôpitaux, des appareils médicaux à rayons violets, de l'allumage des moteurs d'auto avec appareils DELCO, des étincelles produites par les appareils domestiques, aspirateurs à poussière et autres, tramways, etc.etc.

Nous ne pouvons pas nous opposer à des essais pour exa-

*Handwritten:*  
3  
341.1133

miner la portée de brouillages éventuels mais en aucune façon nous ne voulons contribuer aux frais de ces essais étant donné ce qui est dit plus haut.

Il est possible que les applications de ce système de manoeuvre de porte à distance se répande, d'autres applications de télémechanique basées sur le même principe peuvent également voir le jour et les autorités de contrôle seraient certainement mal venues de vouloir entraver le progrès dans ce domaine.

Veillez agréer, Messieurs, nos salutations distinguées.

L'Ingénieur  
Chef du Service de l'Electricité :

*Paul Martens*

An den Rechtsdienst.

Das Elektrizitätswerk der Stadt Neuenburg beanstandet unsere Auslegung, wonach die in Frage stehenden Versuche zur automatischen Oeffnung von Garagetüren unter den Begriff der radioelektrischen Zeichenübertragung gem. Art. 1 des Bundesgesetzes betr. den Telegraphen- und Telephonverkehr vom 14. Okt. 1922 fallen. Wenn uns auch die technischen Details der Versuche nicht bekannt sind, so scheint uns doch in rechtlicher Beziehung die Tatsache zu genügen, dass vom Automobil aus radioelektrische Wellen ausgestrahlt werden, die andererseits in der Garage die automatische Oeffnungs- und Schliessungsanlage betätigen. Wir ersuchen Sie um Bekanntgabe Ihrer Auffassung.

Bern, den 3. Dez. 1929. Sektion Telegraph und Radio

*Signature, images, sans,*

*Signature*

An den Radiodienst.

Das Telegraphen-, Telephon- und Radioregal ist einschränkend auszulegen. Unter das Regal fallen somit nur Sende- und Empfangseinrichtungen, sowie Anlagen jeder Art, die der elektrischen oder radioelektrischen Zeichen-, Bild- oder Lautübertragung dienen. Der blosser Umstand, dass durch die Ausstrahlung von radioelektrischen Wellen in einer gewissen Entfernung eine mechanische oder andere Einwirkung ausgeübt werde, genügt an und für sich noch nicht, sofern damit nicht eine Uebertragung von Zeichen, Bildern oder Tönen verbunden ist. Nach den vorliegenden Akten neigen wir daher eher der Ansicht zu, die Auffassung der "Services industriels de la ville de Neuchâtel", wonach keine Verletzung des Radioregals vorliege, sei zutreffend. Da eine abschliessende Beurteilung aber erst möglich ist, wenn über die Verwendungsart der in Frage kommenden radioelektrischen Wellen Gewissheit besteht, würde es sich u.E. empfehlen, eine bezügliche technische Feststellung zu machen. Der Umstand, dass durch die in Frage kommende Vorrichtung der Radioempfang gestört werden kann, berechtigt die Verwaltung noch nicht, diese Vorrichtung dem Regal zu unterstellen; denn bekanntlich gibt es zahlreiche Starkstromapparate, die ebenfalls Störungen hervorrufen. Wie Ihnen bekannt ist, hat die OTD. beantragt, bei der Revision der Schwach- und Starkstromvorschriften Bestimmungen für den Schutz gegen solche Störungen aufzunehmen. Etwas weiteres wird auf rechtlchem Wege hier zurzeit kaum möglich sein.

Bern, den 4. Dez. 1929.

Obertelegraphendirektion,  
Rechtsbureau:

An den Rechtsdienst.

Wir haben unterdessen die Anlage besichtigt. Sie besteht aus einem Funkeninduktor auf dem Automobil und einer primitiven Radio-Empfangsanlage in der Garage. Der als Sender dienende Funkeninduktor erzeugt etwa 8 mm lange Funken und steht in Verbindung mit einer unter dem Automobildach ausgespannten Antenne. Das ausgesandte Zeichen wird von der Empfangsanlage aufgenommen und löst die mechanisch funktionierende

Oeffnungs- und Schliesseinrichtung aus. Wenn auch das Auslöszzeichen nur sehr kurz (man drückt höchstens 1/2 Sekunde lang auf einen Knopf) und der Störbereich gering ist (etwa 30 Meter), so muss doch festgehalten werden, dass es sich um eine regelrechte radioelektrische Sende- und Empfangsanlage handelt, die, besser ausgebaut, auch missbräuchlich verwendet werden könnte. Auf jeden Fall wird sich die Telemechanik nicht auf diesen einzigen Anwendungsfall beschränken. Wie im Ausland bereits erfolgreiche Versuche stattgefunden haben, auf drahtlosem Wege ein Schiff oder Flugzeug aus der Ferne zu lenken, so werden auch in der Schweiz noch die mannigfaltigsten Experimente durchgeführt werden, die alle in das gleiche Wissensgebiet gehören, sich aber in bezug auf Störung des öffentlichen radioelektrischen Verkehrs nicht immer so harmlos auswirken werden wie im vorliegenden Fall. Auch scheint uns, dass die Frage, ob es sich bei diesen Versuchen um eine Zeichenübertragung handle oder nicht, nicht ohne weiteres verneint werden kann. Wir halten es deshalb für sehr wünschenswert, dass schon die Anfänge prinzipiell der Genehmigungspflicht unterworfen werden. Der Anlage in Neuenburg sollten wir z.B. die Verpflichtung auferlegen können, die Emission auf eine bestimmte Welle abzustimmen und zeitlich auf das unbedingt Nötige zu beschränken. Auch die missbräuchliche Verwendung der Anlage sollte unbedingt verboten werden können.

Bern, den 21. Jan. 1930.

Sektion Telegraph und Radio

*F. K. ...*

*P. Fx*  
*h*

An die Sektion B 3.

Aus Ihrer vorstehenden Ueberweisung geht hervor, dass es sich bei der Anlage des Elektrizitätswerkes der Stadt Neuenburg um eine regelrechte radioelektrische Sende- und Empfangsanlage handelt. Ausschlaggebend ist nach unserm Dafürhalten die Frage, ob diese Sende- und Empfangseinrichtung der radioelektrischen Zeichenübertragung diene oder nicht. Wenn dies bejaht werden kann, d.h. wenn eine radioelektrische Zeichenübertragung vorliegt, so fällt diese Einrichtung u.E. unter Art. 1 des Telegraphen- und Telephonverkehrsgesetzes. Dass die Zeichenübertragung der Gedankenübermittlung dienen müsse, ist u.E. nicht nötig, sondern es genügt, dass sie der Gedankenübertragung dienen kann. Ist dies der Fall und Sie scheinen es zu bejahen, indem Sie befürchten, die Anlage könnte auch missbräuchlich benützt werden; so kann die Anwendung von Art. 1 TVG nicht wohl verneint werden. Allerdings wurde das Telegraphen- und Telephonregal bis heute nur auf solche radioelektrische Sende- und Empfangseinrichtungen angewendet, die der Zeichenübertragung zum Zweck des Gedankenaustausches dienten. Diesem Zweck sind auch die geltenden Konzessionsvorschriften angepasst. Will man auch diese neuen Einrichtungen, die der Zeichenübertragung im Dienste der Telemechanik dienen, der Konzessionspflicht unterstellen, so müsste vorerst geprüft werden, ob einer der geltenden Konzessionstypen zur Konzessionserteilung geeignet wäre oder ob ein neuer Konzessionstypus mit einer neuen, sehr mässigen Gebühr eingeführt werden sollte. Es wäre sogar denkbar, eine Konzession ohne eigentliche Regalgebühr, d.h. gegen eine blosse Schreibgebühr, zu erteilen. Der Hauptzweck der Konzessionierung bestände ja in der Ueberwachung der neuen Einrichtungen und in der Möglichkeit, gegen Missbräuche einzuschreiten. Wir teilen mit Ihnen die Auffassung, dass es geboten sei, beizeiten das Nötige vorzukehren. Wir würden daher vorerst dem Elektrizitätswerk der Stadt Neuenburg gegenüber grundsätzlich die Konzessionspflicht gestützt auf Art. 1 und 42 TVG bejahen und eine provisorische Konzession vorbehältlich einer spätern abweichenden endgültigen Regelung erteilen. Gleichzeitig wäre es u.E. angezeigt, auch mit dem Ausland in Fühlung zu treten, um zu erfahren, in welcher Weise dort bereits vorgegangen worden ist. *Das Ergebnis einer Anfrage würde uns interessieren.*

Bern, den 24. Jan. 1930.

Rechtsbureau:

*Bund*